

3. Nachtragssatzung vom 9.6.2015 zur Satzung der Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 13.02.2006

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), der §§ 24 und 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – vom 8. Dezember 1998 (BGBl I S. 3546), des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in NRW (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV NRW S. 380/SGV NRW 216) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung

hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 9. Juni 2015 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. Umzug des Kindes – **verbunden mit einem Schulwechsel**, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe).

§ 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird Satz 3 ersetzt durch:

Er darf den vorgeschriebenen Höchstbetrag pro Monat und Kind nicht übersteigen.

§ 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält einen zusätzlichen Satz 5:

Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.

Abs. 2 wird ersetzt durch:

Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

Artikel 2

1. Die Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

| Einkommensgruppen | | Beitrag / Monat | | |
|-------------------|-------------|-----------------|--------------|-----------------|
| | | erstes Kind | zweites Kind | ab drittem Kind |
| bis | 12.000,00 € | 20,00 € | 10,00 € | 0,00 € |
| bis | 24.000,00 € | 35,00 € | 10,00 € | 0,00 € |
| bis | 36.000,00 € | 61,00 € | 10,00 € | 0,00 € |
| bis | 48.000,00 € | 103,00 € | 20,00 € | 0,00 € |
| bis | 60.000,00 € | 166,00 € | 50,00 € | 0,00 € |
| über | 60.000,00 € | 170,00 € | 80,00 € | 0,00 € |

2. Die Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt gefasst:

| Eltern bzw. Elternteil | Kinderfreibetrag | Betreuungsfreibetrag bzw. Erziehungsfreibetrag | insgesamt |
|------------------------------|------------------|--|----------------|
| jährlich | | | |
| allein erziehend | 2.184 € | 1.320 € | 3.504 € |
| geschieden | 2.184 € | 1.320 € | 3.504 € |
| verheiratet | 4.368 € | 2.640 € | 7.008 € |
| verwitwet | 4.368 € | 2.640 € | 7.008 € |

Nachrichtlich übernommen aus § 32 EStG

Artikel 3

Die Nachtragssatzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.